

Fachinformationen im Auftrag Ihres Einzelhandelsverbandes

HDE: Handel fordert Unterstützung der Bundesregierung

Rasche Unterstützung von der Bundesregierung fordert der HDE für den Handel. In einem Brief an Bundeskanzlerin Angela Merkel fordert der Handelsverband Deutschland (HDE) schnelle und umfassende Hilfe für die vielen Handelsunternehmen, die zur weiteren Eindämmung des Coronavirus ihre Geschäfte schließen müssen. HDE-Präsident Josef Sanktjohanser: „Durch massive Umsatzausfälle werden tausende selbstständige Unternehmen und Millionen von Arbeitsplätzen vernichtet.“ Der Handel trage seinen Teil bei, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen, könne die Last aber nicht ohne Hilfen stemmen. Nicht nur große Kauf- und Warenhausunternehmen und Fachmarktketten, sondern auch tausende von Mittelständlern seien in ihrer Existenz massiv gefährdet. Die verfügbaren Geschäftsschließungen führen bundesweit zu einem Umsatzausfall von rund 1,15 Milliarden Euro pro Tag bzw. sieben Milliarden Euro pro Woche. Für zahlreiche Handelsunternehmen bedeute dies höchstwahrscheinlich die Insolvenz, wenn nicht sofort und unbürokratisch staatliche Hilfen in Form von direkten Zahlungen und KfW-Bürgschaften ohne Eigenbeteiligungen gewährt werden. Im Ergebnis drohe sich damit auch das Bild der Innenstädte und die Versorgung der Bevölkerung massiv und unwiederbringlich zu verändern. „Die Finanzbehörden und die Sozialversicherungsträger müssen die im März und April fälligen Zahlungen umgehend stunden“, so Sanktjohanser weiter. Steuervorauszahlungen müssten zinslos gestundet und direkte Sofortzahlungen für bedrohte Handelsunternehmen ausgezahlt werden.

www.einzelhandel.de

Erlasse der Länder zu Geschäftsschließungen

Seit dem 16.03.2020 wird in den Bundesländern per Erlass die Schließung vieler Einzelhandelsgeschäfte angeordnet. Fast wörtlich gleich lautet der Beschluss: „NICHT zu schließen ist nur der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte,



Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.“ Damit dürfen Händler der Branche laut der [Vereinbarung der Bundesregierung mit den Ländern](#) ihre Verkaufsräume nicht mehr öffnen. Die Erlasse im Einzelnen:

- [Baden-Württemberg](#)
- [Bayern](#)
- [Berlin](#)
- [Brandenburg](#)
- [Bremen](#)
- [Hamburg](#)
- [Hessen](#)
- [Mecklenburg-Vorpommern](#)
- [Niedersachsen](#)
- [Nordrhein-Westfalen](#)
- [Rheinland-Pfalz](#)
- [Saarland](#)
- [Sachsen](#)
- [Sachsen-Anhalt](#)
- [Schleswig-Holstein](#)
- [Thüringen](#)

Individualtermine, Lieferung und Reparatur

Die Erlasse der Länder reglementieren und limitieren die Möglichkeiten zur Geschäftsöffnung – nicht aber individuelle Termine, Dienstleistungen und den Fernabsatz! Vor allem der Versand von Waren, aber auch die Abholung von Bestellungen ist nach wie vor möglich. Auch der Dienstleistungsbereich – das Angebot von Reparaturen, Installationen und Konfiguration – ist nicht vollständig eingeschränkt. So haben die meisten Länder zwar in Allgemeinverfügungen geregelt, dass in Dienstleistungsbetrieben ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden und Dienstleister eingehalten werden muss, aber untersagt sind sie nicht. Auch die Vorschrift, dass sich nicht mehr als 10 Personen im Wartebereich aufhalten dürfen, muss vielerorts beachtet werden – aber auch das kann bewerkstelligt werden. Erreichbarkeit – ob per Telefon, E-Mail oder online – ist für Händler, die den Geschäftsbetrieb nicht vollständig einstellen wollen, derzeit das A und O! Die Kommunikation der Erreichbarkeit auf allen Kanälen, sprich im Schaufenster, auf der Homepage, bei Google, in Kundenmailings, ist das Gebot der Stunde ...

Vereinfachung bei Kurzarbeitergeld

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat umfangreiche Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld zusammengestellt. Die Vereinfachun-



gen zur Beantragung beinhalten auch die Möglichkeit, Kurzarbeitergeld rückwirkend zum 1. März zu gewähren. Kurzarbeitergeld kann unter anderem bereits dann beantragt werden, wenn zehn Prozent der Beschäftigten vom Ausfall betroffen sind. Zudem werden Arbeitgebern die Sozialversicherungsbeiträge, die auch bei Kurzarbeit zu zahlen sind, in voller Höhe erstattet. Betriebe können Kurzarbeitergeld entweder online unter „Meine E-Services“ bei der Bundesagentur für Arbeit [beantragen](#). Oder Sie lassen sich die benötigten Antragsunterlagen von der Bundesagentur für Arbeit zuschicken. Wichtig: Bevor Sie Kurzarbeitergeld beantragen, müssen Sie alle betroffenen Mitarbeiter über die Situation informieren und ihr Einverständnis (oder die des Betriebsrates, wenn vorhanden) einholen. Auf den [Info-Seiten](#) der Arbeitsagentur werden die Informationen fortlaufend aktualisiert und an die gültige Rechtslage angepasst. Dort findet man ein Merkblatt für Arbeitgeber zur Kurzarbeit, zwei Tutorials (Erklär-Videos) sowie den Vordruck zur Anzeige von Kurzarbeit. Eine Info-Hotline der BA für Arbeitgeber steht Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 18 Uhr bereit unter: 0800 45555 20

KfW-Kredite für kurzfristige Liquidität

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden. Hierbei kommt der KfW die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern. Die Hausbank leitet KfW-Kredite durch und übernimmt die Beantragung des Kredites.

KfW

- **Kleine Unternehmen, die noch keine 5 Jahre bestehen:**

ERP-Gründerkredit Startgeld

Zielgruppe: Kleine gewerbliche Unternehmen und Freiberufler bis zu 50 Beschäftigte und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme von max. 10 Mio. Euro, die noch keine 5 Jahre bestehen.

Höchstbetrag: maximal 30.000 Euro für Betriebsmittel (Gesamtfremdkapitalbedarf max. 100.000 Euro)

Laufzeit: maximal 10 Jahre mit zwei Tilgungsfreijahren

Sicherheiten: Bankübliche Besicherung bei 80 % Haftungsfreistellung für Hausbank

- **Größere mittelständische Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind:**

ERP-Gründerkredit Universell

Zielgruppe: Junge Unternehmen bis 5 Jahre nach Gründung. Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Definition der Europäischen Union mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro.

NEU: Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) von bis zu 80 % für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) für



Betriebsmittel- und Investitionskredite bis 200 Mio. EUR Kreditvolumen für Unternehmen, die länger als zwei Jahre am Markt sind. Eine höhere Risikoübernahme kann die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtern. Öffnung des Programms für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. EUR (bisher: 500 Mio. EUR).

- **Größere mittelständische Unternehmen, die seit mehr als 5 Jahren am Markt sind:**

KfW-Unternehmerkredit

Zielgruppe: Das Unternehmen, der Einzelunternehmer oder ein Freiberufler besteht seit mindestens 5 Jahren (Aufnahme der Geschäftstätigkeit, das heißt Datum der ersten Umsatzerzielung). Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Definition der Europäischen Union mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro Investitions- und Betriebsmittelkredite für Bestandsunternehmen.

NEU: Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) von bis zu 80 % für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) für Betriebsmittel- und Investitionskredite bis 200 Mio. EUR Kreditvolumen. Eine höhere Risikoübernahme kann die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtern.

Öffnung des Programms für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. EUR (bisher: 500 Mio. EUR).

Weitere Einzelheiten sind unter [diesem Link](#) abrufbar:

Stundung von Steuerzahlungen

Die Liquidität von Unternehmen wird durch steuerliche Maßnahmen verbessert. Zu diesem Zweck wird die Stundung von Steuerzahlungen erleichtert, Vorauszahlungen können leichter abgesenkt werden. Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge wird im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen verzichtet. Die Finanzbehörden können **Steuern stunden**, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, sollen die **Steuervorauszahlungen** unkompliziert und schnell herabgesetzt werden können. Auf **Vollstreckungsmaßnahmen** (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise **Säumniszuschläge** wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise ent-



gegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren wird. Ansprechpartner ist das zuständige Finanzamt.

Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat Informationen über die arbeitsrechtlichen Folgen einer Pandemie erstellt. Was passiert, wenn Arbeitnehmer wegen des Coronavirus nicht beschäftigt werden, wie man innerbetriebliche Folgen eingrenzt und welche datenschutzrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen sind, wird ausführlich dargestellt. Mehr Infos finden sie unter „[Hinweise für die Praxis: Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie](#)“. Weitere Fragen beantwortet auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in [FAQs zum Coronavirus](#).

BDA

Bürgschaften und Förderung

Die Hausbanken können bei Bedarf auf das Bürgschaftsinstrumentarium zurückgreifen. Es darf sich nicht um Sanierungsfälle oder Unternehmen in Schwierigkeiten handeln. Für Unternehmen, die bis zur Krise tragfähige Geschäftsmodelle hatten, können Bürgschaften für Betriebsmittel zur Verfügung gestellt werden. Eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben bis 2,5 Mio. Euro kann schnell und kostenfrei auch über das [Finanzierungsportal](#) der Bürgschaftsbanken gestellt werden. Eine Auflistung der [Bürgschaftsbanken](#) finden Sie hier.

Bürgschaftsbanken

Einen Überblick über bestehende Förderinstrumente für Unternehmen bieten die [Coronavirus-Sonderseite](#) und auch die [Förderdatenbank](#) des Wirtschaftsministeriums (BMWi). Letztere verfügt nun auch über das Schlagwort „Corona-Hilfe“. Zudem hat das BMWi eine spezielle „Förderhotline“ (030 186 15 8000, Montag – Donnerstag, 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr) zur Beantwortung aller Fragen rund um die verfügbaren Fördermaßnahmen eingerichtet.

Appell an Lieferanten

Rechtlich betrachtet ist der Handel dran: Grundsätzlich ist der Handel verpflichtet, bestellte Ware anzunehmen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, befindet er sich in Annahmeverzug und muss für die Folgen wie bspw. Untergang der Ware oder auch deren Einlagerung selbst haften und dennoch unter Umständen den vollen Kaufpreis entrichten. Den Lieferanten trifft hier keine Verantwortung. Anders ist dies, wenn der Handel



die Ware aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht annehmen kann. Denkbar wäre hier eine behördlich angeordnete vollständige Geschäftsschließung. Alleine die Untersagung des Handels im Ladengeschäft reicht dafür nicht aus, da Hintergrundarbeiten wie Kommissionierungen, Auslieferungen o.ä. noch weiter ausgeübt werden dürfen.

Helfen kann der Dialog mit den Partnern aus der Industrie, denn die Geschäftsschließungen führen zu einer sehr kritischen Situation für alle Beteiligten. Der Appell an die Lieferanten: Erteilte Aufträge ohne Berechnung stornieren und die Auslieferung nicht mehr durchführen. Denn das Geschäft von morgen kann man nur gemeinsam machen ...

BVJ Chef-Info

Redaktion: Joachim Dünkelmann
Bundesverband der Juweliere,
Schmuck- und Uhrenfachgeschäfte e.V.
An Lyskirchen 14 – 50676 Köln
Tel +49 221 27166-0
Fax +49 221 27166-20
E-Mail bjv@einzelhandel-ev.de
Internet www.bv-juweliere.de

[BVJ Chef-Info abbestellen](#)

[Informationen zum Datenschutz](#)